



01.08.2020

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Fragen und Antworten zum Thema Kurz-Arbeit und Weiterbildung

Dieser Text hat verschiedene Teile.
Die verschiedenen Teile haben verschiedene Farben.
So kann man sich im Text besser zurecht-finden.

Teil 1: Fragen zum Thema Kurz-Arbeit und Kurz-Arbeiter-Geld

Seite 2

Teil 2: Wer kann Kurz-Arbeiter-Geld bekommen? Und wer nicht?

Seite 9

Teil 3: Wie kann ich den Antrag auf Kurz- Arbeiter-Geld stellen? Welche Informationen muss ich dafür angeben?

Seite 20

Teil 4: Wie wird das Kurz-Arbeiter-Geld berechnet?

Seite 23

Teil 5: Kurz-Arbeiter-Geld und Neben-Jobs

Seite 26

Teil 6: Kurz-Arbeiter-Geld und soziale Absicherung

Seite 29

Teil 7: Kurz-Arbeiter-Geld und Weiterbildung

Seite 32

Teil 1: Fragen zum Thema Kurz-Arbeit und Kurz-Arbeiter-Geld

1. Was ist Kurz-Arbeiter-Geld?

Die Agentur für Arbeit zahlt Kurz-Arbeiter-Geld.
Viele Menschen können im Moment nicht arbeiten.
Oder sie dürfen es nicht.
Darum verdienen sie gerade keinen Lohn.
Das Kurz-Arbeiter-Geld ist ein Ersatz dafür.

Das Kurz-Arbeiter-Geld wird nicht vom Chef oder der Chefin einer Firma gezahlt.
Sondern von der Agentur für Arbeit.
So werden auch die Firmen entlastet.
Das heißt:
Es wird auch für die Firmen einfacher.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können weiter bezahlt werden.
Sie müssen nicht entlassen werden.
Es gibt weniger Kündigungen.

Das heißt:
Kurz-Arbeiter-Geld entlastet die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
Und es entlastet die Chefs und Chefinnen von Firmen.

2. Die Corona-Zeit ist eine Krise.

Man kann auch sagen:

Es ist eine Not-Situation?

Kann man in dieser Zeit leichter Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Ja.
Im Moment ist eine Not-Situation.
Darum kann man das Kurz-Arbeiter-Geld gerade einfacher bekommen.
Das bleibt nicht für immer so.
Nur für einige Zeit.

Diese Erleichterungen gibt es durch das Sozial-Schutz-Paket 1 und 2.

Was ist das Sozial-Schutz-Paket 1 und 2?

Es ist ein Gesetz.

In dem Gesetz steht:

Alle sollen gut durch die Corona-Krise kommen.

Darum gibt es für viele Menschen Unterstützung durch Geld.

Die Regeln für diese Unterstützung stehen im Sozial-Schutz-Paket 1 und 2.

Das gilt in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020:

- Vielleicht können nur wenige Menschen in einer Firma weiter-arbeiten.
Zum Beispiel nur Menschen in einer bestimmten Abteilung.
Auch dann kann man Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.
Es müssen mindestens 10% [zehn Prozent] der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sein.

Das heißt:

In einer Firma arbeiten 100 Menschen.

10 davon arbeiten nicht.

Oder sie arbeiten nur wenig.

Dann kann die Firma für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen machen in der Zeit der Kurz-Arbeit keine Minus-Stunden.

Das heißt:

Sie müssen die Stunden nicht später nach-arbeiten.

- Manche Menschen arbeiten fest in einer Firma.

Andere Menschen nicht.

Sie sind Leih-Arbeitnehmer oder Leih-Arbeitnehmerinnen.

Das heißt:

Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben einen Vertrag mit einer anderen Firma.

Aber sie werden zum Arbeiten an eine andere Firma verliehen.

Entweder nur für kurze Zeit.

Oder für länger.

Auch Leih-Arbeitnehmer oder Leih-Arbeitnehmerinnen können Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

- In vielen Firmen gehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kurz-Arbeit. Aber die Chefs und Chefinnen müssen trotzdem Sozial-Versicherung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezahlen.

Auch wenn sie nicht arbeiten.

Das Geld für die Sozial-Versicherung bekommen die Chefs und Chefinnen aber zurück.

Die Bundes-Agentur für Arbeit bezahlt es für die Zeit der Kurz-Arbeit.

Sie gibt es den Chefs und Chefinnen zurück.

Das gilt auch für das Saison-Kurz-Arbeiter-Geld.

Was ist Saison-Kurz-Arbeiter-Geld?

In manchen Berufen ist die Jahreszeit wichtig.

Zum Beispiel:

- bei der Spargel-Ernte
- als Dachdecker oder Dachdeckerin
- in einem Biergarten

In manchen Berufen ist im Sommer sehr viel zu tun.

Und im Winter nur sehr wenig.

Dann können Arbeiter und Arbeiterinnen im Winter Saison-Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Sie haben schon vor dem 31.12.2019 Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Dann können Sie 21 Monate lang Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Dafür gibt es jetzt eine Verordnung.

Eine Verordnung ist eine Vorschrift von der Regierung.

Diese Verordnung gilt seit dem 1.3.2020.

Sie gilt erstmal bis zum 31.12.2020.

Rückwirkend am dem 1. März 2020 gilt:

Das Kurz-Arbeiter-Geld wird nach und nach erhöht.

Ab dem 4. Monat im Kurz-Arbeiter-Geld.

Menschen ohne Kinder bekommen 70 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Menschen mit Kindern bekommen 77 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Bekommen Sie schon seit 7 Monaten Kurz-Arbeiter-Geld?

Dann wird das Kurz-Arbeiter-Geld noch einmal erhöht.

Menschen ohne Kinder bekommen dann 80 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Menschen mit Kindern bekommen 87 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Rückwirkend heißt:

Man kann es auch noch im Nachhinein beantragen.

Vom 1. April bis zum 31. Dezember 2020 gilt:

Auch in der Kurz-Arbeit kann man einen Neben-Job anfangen.

Zum Beispiel einen 450-Euro-Job.

Die 450 Euro werden nicht auf das Kurz-Arbeiter-Geld angerechnet.

Außerdem gilt:

Seit dem 1. April wurde der Lohn aus Neben-Jobs in system-relevanten Berufen nicht auf das Kurz-Arbeiter-Geld angerechnet.

System-relevant heißt:

Diese Berufe sind gerade besonders wichtig für die Menschen.

Ab dem 1. Mai 2020 wird diese Regel verändert.

Sie gilt ab sofort für alle Berufe.

Egal aus welchem Bereich.

Auch diese Regelungen wirken auch rück-wirkend.

3. Wie schnell kann eine Firma bestimmen: Wir machen jetzt Kurz-Arbeit?

Vielleicht bekommt die Firma ganz plötzlich keine Aufträge mehr.

Oder es können keine Besucher und Besucherinnen mehr in ein Schwimm-Bad gehen.

Oder in ein Restaurant.

Dann verdient die Firma plötzlich kein Geld mehr.

Durch das Corona-Virus.

Dann kann man schnell entscheiden:

Die Firma macht Kurz-Arbeit.

Dann bekommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kurz-Arbeiter-Geld.

Dann muss man es schnell der Agentur für Arbeit melden.

Man füllt ein Formular aus und stellt einen Antrag.

In der Stadt, wo die Firma ist.

Es wird geprüft.

Dann bekommt die Firma das Kurz-Arbeiter-Geld auch schnell.

Haben Sie Fragen dazu?

Dann können Sie bei der Agentur für Arbeit in Ihrer Stadt anrufen.

Da können Sie Ihre Fragen stellen.

4. In welcher Höhe wird Kurz-Arbeiter-Geld gezahlt?

Das heißt:

Wieviel Geld bekomme ich in der Zeit?

Das Kurz-Arbeiter-Geld berechnet sich nach dem Netto-Entgelt-Ausfall.

Das heißt:

Es richtet sich nach dem Lohn, den ich sonst verdiene.

Die Kurz-Arbeiter und Kurz-Arbeiterinnen bekommen 60% [sechzig Prozent] von ihrem Netto-Lohn.

Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt?

Dann bekommen die Kurz-Arbeiter und Kurz-Arbeiterinnen 67% [sieben-und-sechzig Prozent] von ihrem Netto-Lohn.

Jetzt gibt es das Sozial-Schutz-Paket 2.

Dadurch gibt es Unterstützung durch Geld für viele Menschen in der Corona-Zeit.

Darum gibt es auch neue Sonder-Regelungen zum Thema Kurz-Arbeiter-Geld.

Viele Menschen sind jetzt schon lange in Kurz-Arbeit.

Sie bekommen nach einiger Zeit mehr Kurz-Arbeiter-Geld.

Das gilt für alle Menschen, die gerade 50 Prozent weniger verdienen als sonst.

Das gilt vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Auch rück-wirkend.

Sie bekommen schon 4 Monate lang Kurz-Arbeiter-Geld?

Dann wird es ab dem 4. Monat erhöht.

Menschen ohne Kinder bekommen 70 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Menschen mit Kindern bekommen 77 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Sie bekommen schon 7 Monate lang Kurz-Arbeiter-Geld?

Dann wird es ab dem 7. Monat noch einmal erhöht.

Menschen ohne Kinder bekommen 80 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Menschen mit Kindern bekommen 87 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Diese Berechnung beginnt ab dem 1. März 2020.

Auf der Internet-Seite der Agentur für Arbeit gibt es eine Tabelle.

Da kann man es genau nachgucken.

Hier findet man die Informationen: www.arbeitsagentur.de.

5. Wie lange dauert die Kurz-Arbeit?

Und wie lange wird Kurz-Arbeiter-Geld gezahlt?

Wie lange dauert die Kurz-Arbeit?

Das weiß man jetzt noch nicht.

Man muss gucken:

Wie geht es mit dem Corona-Virus weiter?

Wie lange hat die Firma keine Aufträge mehr?

Oder:

Wie lange müssen manche Firmen geschlossen bleiben?

Es kann für ein paar Tage so sein.
Oder für ein paar Wochen.
Man kann es jetzt noch nicht sagen.

Das Kurz-Arbeiter-Geld kann man für 12 Monate bekommen.

Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben schon vor der Corona-Zeit Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Sie haben schon vor dem 31.12.2019 Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?
Dann können Sie 21 Monate lang Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Dafür gibt es jetzt eine Verordnung.
Eine Verordnung ist eine Vorschrift von der Regierung.
Diese Verordnung gilt seit dem 1.3.2020.
Sie gilt erstmal bis zum 31.12.2020.

6. Wer kann Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die weniger arbeiten.
Oder gar nicht.
Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verdienen mindestens 10 Prozent weniger als vor der Kurz-Arbeit.
Aber ihnen wird nicht gekündigt.
Sie sind immer noch Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Firma.
Und sie sind immer noch versichert.

Es gibt eine Erheblichkeits-Schwelle.
Diese Regel gilt sonst zum Thema Kurz-Arbeit.
Aber im Moment nicht.
Durch die Corona-Krise sind die Regeln anders.
Das gilt seit dem 1.3.2020.
Und erstmal bis zum 31. Dezember 2020.

7. Kann der Chef oder die Chefin die Mitarbeiter auch kündigen? Ist das nicht kosten-günstiger? Das heißt: Kostet das weniger Geld?

Kurz-Arbeit ist eine bessere Lösung.
So bleiben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Firma angestellt.

Irgendwann geht die Arbeit wieder normal weiter.
Firmen bekommen wieder Aufträge.
Restaurants dürfen wieder öffnen.
Dann können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sofort wieder mit der Arbeit anfangen.
Die Firma muss nicht erst neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen suchen und neu einstellen.
Niemand muss erst neu angelernt werden.
So kann die Arbeit schneller wieder starten.

Kündigt eine Firma einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin?
Dann bekommt er oder sie in der Kündigungs-Frist den vollen Lohn.
Auch wenn er oder sie nicht arbeiten kann.
Das heißt:
Erstmal muss die Firma weiter-bezahlen.

Kurz-Arbeiter-Geld kann man sehr schnell bekommen.
So hat die Firma sofort weniger Kosten.

8. Ich will Kurz-Arbeiter-Geld beantragen. Ist das kompliziert? Gibt es Hindernisse?

Die Agentur für Arbeit hat die Anträge dafür verändert.
Sie sind jetzt einfacher geworden.
Und man muss weniger Informationen angeben.
Das heißt:
Die Formulare sind auch kürzer.
So ist es für alle besser.

Meistens bekommt man das Geld schon nach 15 Tagen.

Das Formular für das Kurz-Arbeiter-Geld bekommt man auch auf dieser Internet-Seite:
www.arbeitsagentur.de.

Man kann Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Agentur für Arbeit anrufen.
Sie können Fragen beantworten.

Es wurden Chefs und Chefinnen von Firmen befragt.
Sie haben das Formular schon ausgefüllt.
Sie sagen:
Es ging schnell.
Und es war nicht schwer.

9. Was muss ich wissen zum Thema Kurz-Arbeiter-Geld und Steuern?

Im Moment gibt es das Sozial-Schutz-Paket 2.
Das sind Hilfen in der Corona-Zeit.
Es heißt zum Beispiel:
Die Menschen können jetzt länger Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.
Und:
Manche Menschen sind lange in Kurz-Arbeit.
Dann bekommen sie nach und nach mehr Kurz-Arbeiter-Geld.
Nach dem vierten Monat bekommen sie 70 oder 77 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.
Und nach dem siebten Monat bekommen sie 80 oder 87 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Das Sozial-Schutz-Paket 2 sagt auch:
Das Kurz-Arbeiter-Geld ist weiter steuer-frei.
Das heißt:
Man muss keine Steuern auf das Kurz-Arbeiter-Geld bezahlen.
Das heißt:

Im Jahr 2021 wird die Steuer anders berechnet.
Es wird berechnet:
Wieviel Geld hat jemand im Jahr 2020 verdient?
Wieviel war es ohne das Kurz-Arbeiter-Geld?
Dann wird das Kurz-Arbeiter-Geld ohne Steuer dazugezählt.
So wird die Steuer für 2020 berechnet.
Die müssen die Menschen dann 2021 zahlen.

10. Was müssen Chefs und Chefinnen einer Firma bei der Steuer beachten?

Es gibt durch das Sozial-Schutz-Paket 2 auch Hilfen für Chefs und Chefinnen von Firmen.
Chefs und Chefinnen von Firmen bekommen in der Corona-Zeit eine Arbeitgeber-Aufstockung.
Auch dieses Geld wird nach und nach mehr.
Dazu gibt es Verträge.

Die Politiker und Politikerinnen haben am 6. Mai 2020 beschlossen:
Es wird ein Corona-Steuer-Hilfe-Gesetz geben.
Dieses Gesetz ist auch eine Hilfe für Chefs und Chefinnen von Firmen.
Auch ihr Teil vom Kurz-Arbeiter-Geld ist steuer-frei.

11. Wie wird das Kurz-Arbeiter-Geld von der Sozial-Versicherung behandelt?

Durch das Sozial-Schutz-Paket 2 wird das Kurz-Arbeiter-Geld erhöht.
Einmal nach 4 Monaten.
Und einmal nach 7 Monaten.
Aber:
Dadurch verändert sich für die Sozial-Versicherung nichts.
Es gilt weiterhin:
Die Chefs und Chefinnen müssen trotzdem Sozial-Versicherung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezahlen.
Auch wenn sie nicht arbeiten.
Sie bezahlen 80 Prozent der Sozial-Versicherung.
In dieser Zeit zahlen die Chefs und Chefinnen die Beiträge zur Sozial-Versicherung alleine.
Also den Arbeit-Geber-Anteil.
Und den Arbeit-Nehmer-Anteil.

Das Geld für die Sozial-Versicherung bekommen die Chefs und Chefinnen aber zurück.
Die Bundes-Agentur für Arbeit bezahlt es für die Zeit der Kurz-Arbeit.
Sie gibt es den Chefs und Chefinnen zurück.

12. Was verändert sich durch die Aufstockungs-Beträge des Arbeitgebers bei der Sozial-Versicherung?

Wann müssen Beiträge zur Sozial-Versicherung gezahlt werden?
Nur wenn Zuschuss und Kurz-Arbeiter-Geld höher als 80 Prozent sind.
Für alles Geld über 80% müssen dann Beiträge zur Sozial-Versicherung gezahlt werden.
Diese Regelung zur Sozial-Versicherung gilt unbefristet.
Das heißt:
Die Regelung gilt dauerhaft.
Nicht nur für einen bestimmten Zeitraum.

13. Kann man während der Kurz-Arbeit Urlaub nehmen?

Ja.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können auch in der Kurzarbeit Urlaub nehmen. Sie bekommen in dieser Zeit Urlaubsgeld in normaler Höhe.

Mehr Informationen zum Thema Kurz-Arbeiter-Geld und Urlaub finden Sie in Frage 2.5.

14. Bekommt man auch an Feier-Tagen Kurz-Arbeiter-Geld?

In vielen Firmen und Büros wird an Feier-Tagen nicht gearbeitet.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben frei.

An diesen Tagen wird das Kurz-Arbeiter-Geld weiter-gezahlt.

Auch wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin am Feier-Tag nicht arbeitet.

Das Kurz-Arbeiter-Geld für diesen Tag ist genauso hoch wie das Kurz-Arbeiter-Geld an anderen Arbeits-Tagen.

Aber:

Das Kurz-Arbeiter-Geld wird nicht vom Arbeits-Amt zurück-gezahlt.

In manchen Firmen wird auch an Feier-Tagen gearbeitet.

Zum Beispiel in Hotels.

Oder in Restaurants.

Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten dann an einem Feier-Tag.

Dann bekommen sie für den Tag Kurz-Arbeiter-Geld.

Andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben am Feier-Tag frei.

Dann bekommen sie für den Tag kein Kurz-Arbeiter-Geld.

Man muss es im Dienst-Plan nachgucken.

Teil 2: Wer kann Kurz-Arbeiter-Geld bekommen? Und wer nicht?

1. Wann kann ich Kurz-Arbeiter-Geld bekommen? Und wann nicht?

In einer Firma kann gerade nicht gearbeitet werden?
Oder es wird weniger gearbeitet als sonst?
Dadurch verdienen alle weniger.
Darüber sind sich alle einig:
Der Chef oder die Chefin.
Und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Aus diesen Gründen können Sie Kurz-Arbeiter-Geld bekommen:

- Die Firma kann nicht arbeiten.
Das kann verschiedene Gründe haben.
Zum Beispiel weil die Firma zu wenig Geld hat.
Oder bei Hoch-Wasser.
Oder weil ein Amt sagt:
In der Firma darf gerade nicht gearbeitet werden.
- Die Firma kann nicht weiter-arbeiten.
Es gibt keine andere Lösung.
Auch veränderte Arbeits-Zeiten sind keine Lösung.
- Es kann nur für einige Zeit nicht gearbeitet werden.
Danach kann die Firma wieder arbeiten.
Alle können dann wieder zu ihren normalen Arbeits-Zeiten arbeiten.
- Die Firma hat der Agentur für Arbeit gemeldet:
Wir können nicht arbeiten.
- Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin kann nach der Kurz-Arbeit weiter-arbeiten.
Er oder sie wird nicht gekündigt.
- Die meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Firma können nicht mehr arbeiten.
Oder niemand mehr.
Es gilt nicht nur für wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- Mindestens 10 Prozent der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können nicht arbeiten.
Diese Regel gilt seit dem 1.3.2020.
Und erstmal bis zum 31.12.2020.

2. Wer kann Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die weniger arbeiten.
Oder gar nicht.
Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verdienen mindestens 10 Prozent weniger als vor der Kurz-Arbeit.
Aber ihnen wird nicht gekündigt.

Sie sind immer noch Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Firma.
Und sie sind immer noch versichert.
Das ist möglich durch das Sozial-Schutz-Paket 1 und 2.

Es gibt eine Erheblichkeits-Schwelle.
Diese Regel gilt sonst zum Thema Kurz-Arbeit.
Aber im Moment nicht.
Durch die Corona-Krise sind die Regeln anders.
Das gilt seit dem 1.3.2020.
Und erstmal bis zum 31.12.2020.

3. Die Corona-Zeit ist eine Krise.

Man kann auch sagen:

Es ist eine Not-Situation.

Kann man in dieser Zeit leichter Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Ja.

Im Moment ist eine Not-Situation.

Darum kann man das Kurz-Arbeiter-Geld gerade einfacher bekommen.

Das bleibt nicht für immer so.

Nur für einige Zeit.

Für die Zeit vom 1.3. 2020 bis zum 31.12. 2020 ist wichtig:

- Vielleicht können nur wenige Menschen in einer Firma weiter-arbeiten.
Zum Beispiel nur Menschen in einer bestimmten Abteilung.
Auch dann kann man Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.
Es müssen mindestens 10% [zehn Prozent] der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sein.
Das heißt:
In einer Firma arbeiten 100 Menschen.
10 davon arbeiten nicht.
Oder sie arbeiten nur wenig.
Dann kann die Firma für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.
- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen machen in der Zeit der Kurz-Arbeit keine Minus-Stunden.
Das heißt:
Sie müssen die Stunden nicht später nach-arbeiten.
- Manche Menschen arbeiten fest in einer Firma.
Andere Menschen nicht.
Sie sind Leih-Arbeitnehmer oder Leih-Arbeitnehmerinnen.
Das heißt:
Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben einen Vertrag mit einer anderen Firma.
Aber sie werden zum Arbeiten an eine andere Firma verliehen.
Entweder nur für kurze Zeit.
Oder für länger.
Auch Leih-Arbeitnehmer oder Leih-Arbeitnehmerinnen können Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.
- In vielen Firmen gehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kurz-Arbeit.
Aber die Chefs und Chefinnen müssen trotzdem Sozial-Versicherung für die

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezahlen.
Auch wenn sie nicht arbeiten.
Das Geld für die Sozial-Versicherung bekommen die Chefs und Chefinnen aber zurück.
Die Bundes-Agentur für Arbeit bezahlt es für die Zeit der Kurz-Arbeit.
Sie gibt es den Chefs und Chefinnen zurück.
Das gilt auch für das Saison-Kurz-Arbeiter-Geld.

Was ist Saison-Kurz-Arbeiter-Geld?

In manchen Berufen ist die Jahreszeit wichtig.

Zum Beispiel:

- bei der Spargel-Ernte
- als Dachdecker oder Dachdeckerin
- in einem Biergarten

In manchen Berufen ist im Sommer sehr viel zu tun.

Und im Winter nur sehr wenig.

Dann können Arbeiter und Arbeiterinnen im Winter Saison-Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

4. Braucht man jetzt neue Verträge für die Kurz-Arbeit? Gibt es Vorlagen dafür?

Kurz-Arbeit verändert viel in den Firmen.

Viele Menschen arbeiten kürzer.

Oder sie arbeiten gar nicht.

Sie bekommen weniger Lohn für ihre Arbeit.

Das heißt:

Es ist anders als es im Arbeits-Vertrag steht.

Darum muss man für die Zeit der Kurz-Arbeit andere Regeln machen und sie aufschreiben.

Man muss aufschreiben:

- Wie lange arbeiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?
- Ab wann arbeiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weniger oder gar nicht?
- Wie lange wird die Kurz-Arbeit dauern?

Kurz-Arbeiter-Geld kann man höchstens für 12 Monate gezahlt werden.

Das heißt:

Die Kurz-Arbeit sollte höchstens 12 Monate dauern.

Darum sollte das auch so aufgeschrieben werden.

Trotzdem kann man heute noch nicht mit Sicherheit sagen:

Wie lange wird die Corona-Krise dauern?

Darum weiß man in vielen Firmen auch nicht:

Wie lange wird die Kurz-Arbeit dauern?

Darum kann man es auch nicht genau aufschreiben.

Man kann es dann auch noch kurzfristig ändern.

Es gibt keine Vorlagen für diese neuen Verträge.

Aber verschiedene Stellen können dabei unterstützen:

- die Arbeit-Geber-Verbände
- die Handwerks-Kammer
- die Industrie- und Handels-Kammern

5. Müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuerst ihren Urlaub nehmen? Bekommen sie erst danach Kurz-Arbeiter-Geld?

Nein.

Die Corona-Pandemie ist eine Not-Situation.

Pandemie heißt:

Eine Krankheit breitet sich schnell aus.

Nicht nur in bestimmten Gebieten.

Sondern auf der ganzen Welt.

Darum hat die Agentur für Arbeit die Regeln für Kurz-Arbeit geändert.

Haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen noch Rest-Urlaub aus dem Jahr 2019?

Dann müssen sie diesen Urlaub zuerst nehmen.

Erst danach bekommen sie Kurz-Arbeiter-Geld.

Aber auch da gibt es Ausnahmen.

Aber das gilt nur für Rest-Urlaub.

Den Jahres-Urlaub 2020 müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht sofort nehmen.

Im Bau-Gewerbe gibt es besondere Regeln für den Urlaub.

Also zum Beispiel für Dach-Decker und Dach-Deckerinnen.

Oder für Maurer und Maurerinnen.

Dazu gibt es einen Text von der Bundes-Agentur für Arbeit.

Der Text ist nicht in Leichter Sprache.

Sie finden den Text hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

6. Müssen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weniger arbeiten? Und müssen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genauso lange arbeiten?

Nein.

In jeder Firma gibt es verschiedene Abteilungen.

Und verschiedene Aufgaben.

Vielleicht arbeitet in einer Firma im Moment niemand mehr.

Aber das muss nicht so sein.

Vielleicht arbeiten manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gar nicht mehr.

Oder sie arbeiten weniger.

Andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten aber vielleicht ganz normal weiter.

Da kann es verschiedene Lösungen geben.

Man kann sich einigen.

Auch hier gibt es im Moment andere Regeln.

Sie sind weniger streng als sonst.
Diese Regeln gelten seit dem 1.3.2020.
Und bis zum 31.12.2020.

Es geht nur um die Menge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
Die Regel ist:
Mindestens 10% [zehn Prozent] der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten weniger.
Oder sie arbeiten gar nicht.
Dann kann die Firma Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

7. Wie lange müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kurz-Arbeit gehen?

Wie lange dauert die Kurz-Arbeit?
Das weiß man jetzt noch nicht.
Man muss gucken:
Wie geht es mit dem Corona-Virus weiter?
Wie lange hat die Firma keine Aufträge mehr?
Oder:
Wie lange müssen manche Firmen geschlossen bleiben?
Es kann für ein paar Tage so sein.
Oder für ein paar Wochen.
Man kann es jetzt noch nicht sagen.

Und:
Es muss nicht für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gleich sein.
Es kann unterschiedliche Lösungen geben.

In der Firma kann im Moment gar nicht gearbeitet werden?
Das nennt man Kurz-Arbeit null.

8. Müssen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kurz-Arbeit machen? Oder können auch nur einzelne Abteilungen Kurz-Arbeit machen?

Es muss nicht für die ganze Firma gelten.
Eine Firma kann zum Beispiel entscheiden:
Eine Abteilung macht Kurz-Arbeit.
Eine andere Abteilung arbeitet ganz normal weiter.

Zum Beispiel:
Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten nur die Hälfte ihrer Arbeits-Zeit.
Dann bekommen sie für ihre Arbeits-Zeit den normalen Lohn.
Also die Hälfte von ihrem Gehalt.
Für den Rest der Zeit bekommen sie dann Kurz-Arbeiter-Geld.

In der Firma arbeitet niemand mehr?
Die Arbeit wird ganz unterbrochen?
Das nennt man Kurz-Arbeit null.

9. Können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem 450-Euro-Stelle Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Nein.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer 450-Euro-Stelle können kein Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Denn:

Mit ihrer Arbeit zahlen sie kein Geld in die Arbeitslosen-Versicherung ein.

10. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer Firma haben alle verschiedene Verträge.

Sie arbeiten unterschiedlich viel oder wenig.

Werden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beim Kurz-Arbeiter-Geld mitgezählt?

Und:

Bekommen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch Kurz-Arbeiter-Geld?

Beim Kurz-Arbeiter-Geld ist wichtig:

Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten gerade weniger oder gar nicht?

Dabei werden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mitgezählt, wenn sie mindestens einen Tag im Monat in der Firma arbeiten.

Auch diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die krank sind
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Urlaub haben
- Mitarbeiterinnen in Mutter-Schutz

Aber:

Nicht alle diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekommen auch Kurz-Arbeiter-Geld.

Kurz-Arbeiter-Geld gilt **nicht** für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

- Auszubildende
(Bitte lesen Sie dazu die Antwort auf Frage 10)
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Eltern-Zeit
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem 450-Euro-Job

11. Können Auszubildende Kurzarbeitergeld erhalten?

Auch Auszubildende können Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Es ist wichtig, dass die Auszubildenden weiter-arbeiten können.

Die Firma muss alles dafür tun.

Aber manchmal geht es nicht anders.

In den ersten 6 Wochen Kurz-Arbeit bekommt der Auszubildende weiter sein Ausbildungs-Gehalt.

Danach bekommt er Kurz-Arbeiter-Geld.

Die Agentur für Arbeit sagt aber:

Die Firma muss es genau prüfen.

Muss der Auszubildende wirklich Kurz-Arbeit machen?

Ist es wirklich nötig?

Bei dieser Prüfung kann die Firma Unterstützung bekommen.

Zum Beispiel von der Berufs-Beratung.
Von der Industrie- und Handels-Kammer.
Oder von der Handwerks-Kammer.

Vielleicht ist der Auszubildende jetzt mit der Ausbildung fertig.
Er oder sie kann nach der Ausbildung in der Firma weiter-arbeiten.
Dann kann die Person auch weiter Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

12. Können auch kommunalen Betriebe Kurz-Arbeiter-Geld bekommen? Und können gemeinnützige Unternehmen Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Kommunale Betriebe sind zum Beispiel:

- Krankenhäuser
- die Stadt-Werke
- Bau-Höfe
- Pflege-Heime

Gemeinnützige Unternehmen sind zum Beispiel:

- Kindergärten
- Sozial-Stationen
- Krankenhäuser
- Vereine
- Theater

Ja.

Auch kommunale Betriebe können Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.
Wenn auch da nicht weiter-gearbeitet werden kann.

Aber auch hier gilt:

Es geht nur, wenn nicht gearbeitet werden kann.
Oder nur wenig.

Zum Beispiel:

Theater sind gerade geschlossen.

Man darf sie nicht besuchen.

Weil die Regierung es beschlossen hat.

Darum kann in den Theatern nicht gearbeitet werden.

Und darum können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Oder:

Im Moment fahren viel weniger Menschen mit Bussen und Bahnen.

Das heißt:

Es werden viel weniger Fahr-Scheine verkauft.

Darum verdienen die Firmen weniger.

Dann können die Fahrer und Fahrerinnen Kurz-Arbeit machen.

Aber:

Kommunale Betriebe und gemeinnützige Unternehmen können nur im Not-Fall Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Nur wenn es nicht anders geht.

Vorher muss geprüft werden:

Können die Mit-Arbeiter nicht solange in einem anderen Bereich arbeiten?

In einem Bereich, wo viel zu tun ist.

Zum Beispiel beim Gesundheits-Amt.

Und:

Diese Regeln gelten nicht für Behörden.

[*Behörde ist ein anderes Wort für Amt.*

Man kann auch Verwaltung dazu sagen.]

13. Ein Auszubildender / eine Auszubildende bekommt nach der Ausbildung einen befristeten Vertrag.

Bekommt er oder sie dann auch Kurz-Arbeiter-Geld?

Auszubildende können nach dem Ende ihrer Ausbildung einen Vertrag bekommen.

Sie arbeiten dann bei der Firma weiter.

Manchmal ist dieser Vertrag befristet.

Das heißt:

Er gilt nur für eine bestimmte Zeit.

Also zum Beispiel für ein halbes Jahr.

Oder für ein Jahr.

Auch dann kann der Auszubildende Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

14. Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben einen 450-Euro-Job.

Was ist mit diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen?

Müssen sie vor der Kurz-Arbeit entlassen werden?

Nein.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer 450-Euro-Stelle müssen nicht gekündigt werden.

Aber:

Sie können kein Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Denn:

Mit ihrer Arbeit zahlen sie kein Geld in die Arbeitslosen-Versicherung ein.

15. Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden außertariflich bezahlt.

Können sie auch Kurzarbeiter-Geld bekommen?

Ja, das ist möglich.

Wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin versichert ist.

Dann kann er oder sie auch Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

16. Können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Gesundheits-Wesen Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Was ist das Gesundheits-Wesen?

Die Aufgabe vom Gesundheits-Wesen ist:

Alle Menschen sollen gesund werden.

Und gesund bleiben.

Berufe im Gesundheits-Wesen sind zum Beispiel:

- Ärzte und Ärztinnen
- Kranken-Schwestern und Kranken-Pfleger
- Alten-Pfleger und Alten-Pflegerinnen
- Hebammen
- Arzt-Helfer und Arzt-Helferinnen

Und viele andere Berufe.

Auch Menschen in diesen Berufen können Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Aber:

Das gilt nicht für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kranken-Häusern.

Denn:

Es gibt im Moment einen Rettungs-Schirm für das Gesundheits-Wesen.

Er gilt erstmal vom 16.03.2020 bis zum 30.09.2020.

Durch diesen Rettungs-Schirm können Krankenhäuser Geld bekommen.

Auch Geld für den Lohn der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Das heißt:

Sie können durch das Geld aus dem Rettungs-Schirm weiter-bezahlt werden.

Darum brauchen diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kein Kurz-Arbeiter-Geld.

Es gibt eine Ausnahme:

Privat-Kliniken bekommen kein Geld aus dem Rettungs-Schirm.

Darum können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dort Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Brauchen Sie zu diesem Thema noch mehr Informationen?

Es gibt dazu auch einen Text von der Bundes-Agentur für Arbeit.

Er Text ist nicht in Leichter Sprache.

Hier finden Sie ihn:

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146469.pdf>.

17. Können auch Grenz-Gänger Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Was sind Grenz-Gänger?

Das bedeutet:

Jemand lebt nicht in Deutschland.

Sondern in einem Nachbar-Land.

Aber die Person arbeitet in Deutschland.

Ja.

Auch Grenz-Gänger können Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Wenn sie bei einer deutschen Firma arbeiten.

Oder wenn ein Teil der Firma in Deutschland arbeitet.

Und wenn die Firma in der Corona-Zeit nicht voll arbeiten kann.

Wenn ein Teil der Arbeit ausfällt.

Oder wenn die Firma gar nicht arbeiten kann.

Dann können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Firma Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Auch die Grenz-Gänger.

Vielleicht bekommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Firma schon Kurz-Arbeiter-Geld.

Aber vielleicht gab es bis jetzt noch keine Regelung für Grenz-Gänger.

Dann kann man das Kurz-Arbeiter-Geld für die Grenz-Gänger auch noch rück-wirkend bekommen.

Das heißt:

Man kann es noch für die Monate März und April bekommen.

Die Lohn-Abrechnung muss neu gemacht werden.

Dann wird es überprüft.

Und dann kann auch für diese Zeit noch Kurz-Arbeiter-Geld gezahlt werden.

18. Mitarbeiterinnen sind schwanger.

Oder sie stillen ihr Baby.

Das heißt:

Das Baby trinkt noch Mutter-Milch.

In manchen Berufen können Frauen in dieser Zeit nicht arbeiten.

Was verändert das beim Kurz-Arbeiter-Geld?

Die Bundes-Regierung findet.

Mutter-Schutz ist wichtig.

Darum gibt es das Mutter-Schutz-Gesetz.

Kurz nach der Geburt von einem Baby bekommen Mütter besondere Leistungen.

Diese Leistungen nennt man Mutterschafts-Leistungen.

Sie bekommen Mutter-Schutz-Lohn.

Das ist Geld.

Man kann auch Mutterschafts-Geld dazu sagen.

Dieses Geld bekommen Mütter auch jetzt in der Corona-Zeit.

Von diesem Geld wird nichts abgezogen.

Auch nicht in der Zeit der Kurz-Arbeit.

Der Chef oder die Chefin einer Firma kann einen Antrag stellen.

Vielleicht kann das Mutterschafts-Geld erstattet werden.

Das heißt:

Der Chef oder die Chefin einer Firma zahlt das Geld an die Mütter.

Aber die Firma bekommt das Geld zurück.

Aber:

Darüber müssen diese Stellen entscheiden:

- die Bundes-Agentur für Arbeit
- die Kranken-Kasse
- das Bundes-Amt für Soziale Sicherung

Mehr Einzelheiten finden Sie auf der Internet-Seite vom Bundes-Ministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Text auf der Internet-Seite ist nicht in Leichter Sprache.

Hier finden Sie den Text:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/volle-mutterschaftsleistungen-auch-waehrend-kurzarbeit-im-betrieb/156596>.

Teil 3: Wie kann ich den Antrag auf Kurz- Arbeiter-Geld stellen? Welche Informationen muss ich dafür angeben?

1. Wie kann man Kurz-Arbeiter-Geld bekommen? Was muss ich machen?

Man muss 2 Dinge dafür machen:

- Der Chef oder die Chefin muss es bei der Agentur für Arbeit melden.
Oder der Betriebs-Rat kann es machen.
Man meldet es bei der Agentur für Arbeit in der Stadt, in der die Firma ist.
- Von der Agentur für Arbeit bekommt man ein Formular.
Das muss man ausfüllen.
Diesen Antrag gibt man dann bei der Agentur für Arbeit ab.
Spätestens nach 3 Monaten.

Wollen Sie Kurz-Arbeiter-Geld beantragen?

Wenden Sie sich an die Agentur für Arbeit in Ihrer Stadt.

Oder rufen Sie diese Telefon-Nummer an: 0800 4 5555 20.

Auf der Internet-Seite Agentur für Arbeit finden Sie alle Formulare.

Sie können sie herunter-laden.

Und sie finden alle Zahlen.

Sie können dann ausrechnen:

Wie viel Kurz-Arbeiter-Geld kann ich bekommen?

Hier finden Sie die Informationen: www.arbeitsagentur.de.

2. Wie kann ich beweisen, dass meine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kurz- Arbeit machen müssen? Wie kann ich beweisen, dass ich kein Geld verdiene?

Es gibt ein Formular dafür.

Man muss es ausfüllen.

Das Formular gibt. Es bei der Agentur für Arbeit in Ihrer Stadt,

Es heißt:

Formular zur Anzeige des Arbeits-Ausfalls.

In dem Formular muss man dann genau beschreiben:

Warum kann meine Firma gerade nicht arbeiten?

Warum verdient meine Firma gerade kein Geld?

Man muss alles richtig ausfüllen.

Das heißt:

Man muss dabei die Wahrheit sagen.

Gibt es in Ihrer Firma einen Betriebs-Rat?

Dann muss der Betriebs-Rat einverstanden sein.

Er muss es aufschreiben.

Dieses Schreiben muss dann zum Antrag dazu.

Sie können das Formular mit der Hand ausfüllen.

Und es dann bei der Agentur für Arbeit in Ihrer Stadt abgeben.

Also in der Stadt, in der Ihre Firma ist.
Oder Sie füllen es am Computer aus.
Dann können Sie es auch im Internet abgeben.

3. Müssen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kurz-Arbeit machen? Oder können auch nur einzelne Abteilungen Kurz-Arbeit machen?

Es muss nicht für die ganze Firma gelten.
Eine Firma kann zum Beispiel entscheiden:
Eine Abteilung macht Kurz-Arbeit.
Eine andere Abteilung arbeitet ganz normal weiter.

4. Welche Aufgabe hat der Betriebs-Rat beim Kurz-Arbeiter-Geld? Und: Meine Firma hat Betriebs-Rat? Was passiert jetzt?

Eine Firma will Kurz-Arbeiter-Geld beantragen.
Der Betriebs-Rat muss damit einverstanden sein.
Aber:
Nicht in allen Firmen gibt es einen Betriebs-Rat.
Was passiert dann?
Dann müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einverstanden sein.
Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Kurz-Arbeit machen.

Bei manchen Firmen steht auch schon etwas zum Thema Kurz-Arbeit im Arbeits-Vertrag.
Das nennt man Kurz-Arbeits-Klausel.
Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben den Arbeits-Vertrag unterschrieben.
Das heißt:
Sie sind einverstanden mit dem Inhalt vom Arbeits-Vertrag.
Auch mit der Kurz-Arbeits-Klausel.

Aber nicht in allen Arbeits-Verträgen steht etwas zum Thema Kurz-Arbeit.
Dann kann man einen extra Vertrag dazu machen.
Er gilt dann für die Zeit der Kurz-Arbeit.

5. Der Chef oder die Chefin und der Betriebs-Rat können sich nicht einigen. Es gibt verschiedene Meinungen zum Thema Kurz-Arbeit. Was passiert dann?

Beim Thema Kurz-Arbeit müssen sich der Chef oder die Chefin und der Betriebs-Rat einig sein.

Aber:
Das klappt vielleicht nicht immer.
Vielleicht gibt es verschiedene Meinungen dazu.
Was passiert dann?

Dann ruft man die Einigungs-Stelle an.
Sie entscheidet dann über die Kurz-Arbeit.

**6. Ich will Kurz-Arbeiter-Geld beantragen.
Ist das kompliziert?
Gibt es Hindernisse?**

Die Agentur für Arbeit hat die Anträge dafür verändert.
Sie sind jetzt einfacher geworden.
Und man muss weniger Informationen angeben.
Das heißt:
Die Formulare sind auch kürzer.
So ist es für alle besser.

Meistens bekommt man das Geld schon nach 15 Tagen.

Das Formular für das Kurz-Arbeiter-Geld bekommt man auch auf dieser Internet-Seite:
www.arbeitsagentur.de.

Man kann Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Agentur für Arbeit anrufen.
Sie können Fragen beantworten.

Es wurden Chefs und Chefinnen von Firmen befragt.
Sie haben das Formular schon ausgefüllt.
Sie sagen:
Es ging schnell.
Und es war nicht schwer.

Teil 4: Wie wird das Kurz-Arbeiter-Geld berechnet?

1. Wie wird das Kurz-Arbeiter-Geld berechnet?

In vielen Firmen wird das Kurz-Arbeiter-Geld mit einem Computer-Programm ausgerechnet.
Aber:

Nicht alle Firmen haben so ein Computer-Programm.

Darum kann man es auch der Internet-Seite der Agentur für Arbeit nachgucken.

2. Was ist, wenn jemand sehr viel verdient? Bekommt man dann auch viel Kurz-Arbeiter-Geld?

Wie wird das Kurz-Arbeiter-Geld berechnet?

Man guckt:

Was verdienen Sie in der Kurz-Arbeit?

Und:

Was verdienen Sie sonst?

Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben einen sehr hohen Lohn.

Sie verdienen viel.

Bekommen Sie dann auch viel Kurz-Arbeiter-Geld?

Dafür gibt es eine Grenze.

Sie heißt Beitrags-Bemessungs-Grenze.

Der Lohn wird nur bis zu dieser Grenze aufs Kurz-Arbeiter-Geld angerechnet.

So ist es auch beim Arbeitslosen-Geld.

Verdienen Sie auch mit weniger Arbeit noch genug Geld?

Mehr als die Beitrags-Bemessungs-Grenze erlaubt?

Dann können Sie kein Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

3. Werden Aufstockungs-Beträge auf das Kurz-Arbeiter-Geld angerechnet?

Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekommen zu ihrem Lohn noch Aufstockungs-Beträge.

Was ist das?

Es heißt:

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin verdient nur wenig Geld.

Von dem Lohn kann die Person nicht leben.

Dann bekommt er oder sie Aufstockungs-Beträge.

Das heißt:

Der Staat. Beahlt etwas zum Lohn dazu.

Diese Aufstockungs-Beträge werden nicht auf das Kurz-Arbeiter-Geld angerechnet.

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bekommt das volle Kurz-Arbeiter-Geld.

4. Wirken sich Beschäftigungs-Sicherungs-Vereinbarungen auf das Kurz-Arbeiter-Geld aus?

In manchen Firmen gibt es Verträge zwischen den Chefs oder Chefinnen und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch andere Verträge. Diese Verträge sollen die Arbeits-Plätze sichern. Sie heißen Beschäftigungs-Sicherungs-Vereinbarungen.

Diese Verträge haben keine Wirkung auf das Kurz-Arbeiter-Geld. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können trotzdem das volle Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

5. In welcher Höhe wird Kurz-Arbeiter-Geld gezahlt?

Das heißt:

Wieviel Geld bekomme ich in der Zeit?

Das Kurz-Arbeiter-Geld berechnet sich nach dem Netto-Entgelt-Ausfall.

Das heißt:

Es richtet sich nach dem Lohn, den ich sonst verdiene.

Die Kurz-Arbeiter und Kurz-Arbeiterinnen bekommen 60% [sechzig Prozent] von ihrem Netto-Lohn.

Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt?

Dann bekommen die Kurz-Arbeiter und Kurz-Arbeiterinnen 67% [sieben-und-sechzig Prozent] von ihrem Netto-Lohn.

Jetzt gibt es das Sozial-Schutz-Paket 2.

So gibt es mehr Unterstützung durch Geld für viele Menschen.

Diese Unterstützung gibt es für alle Menschen, die gerade in einer Not-Situation sind. Durch das Corona-Virus.

Darum können viele Menschen gerade nicht arbeiten.

Oder sie arbeiten weniger als sonst.

Darum verdienen sie auch weniger als sonst.

Darum können sie Kurz-Arbeiter-Geld beantragen.

Das gilt auch rück-wirkend ab dem 1. März 2020.

Und bis zum 31. Dezember 2020.

Rück-wirkend heißt:

Man kann es auch jetzt noch beantragen.

Für die zurück-liegende Zeit seit März 2020.

Manche Menschen brauchen nur für kurze Zeit Kurz-Arbeiter-Geld.

Andere Menschen brauchen es für längere Zeit.

Brauchen Sie länger als 4 Monate Kurz-Arbeiter-Geld?

Dann wird es ab dem 4. Monat erhöht.

Und ab dem 7. Monat noch einmal.

Ab dem 4. Monat gilt:

Menschen ohne Kinder bekommen 70 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Menschen mit Kindern bekommen 77 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Ab dem 7. Monat gilt:

Menschen ohne Kinder bekommen 80 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Menschen mit Kindern bekommen 87 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Auf der Internet-Seite der Agentur für Arbeit gibt es eine Tabelle.

Da kann man es genau nachgucken.

Hier findet man die Informationen: www.arbeitsagentur.de.

6. **Ich bekomme jetzt im vierten Monat Kurz-Arbeiter-Geld.
Bekomme ich dann auf jeden Fall die Erhöhung?
Oder nur, wenn ich in den 3 Monaten davor mindestens 50 Prozent weniger verdient habe?**

Das Kurz-Arbeiter-Geld kann ab dem 4. Monat erhöht werden.

Dafür wird kontrolliert:

Wieviel verdient die Person jetzt in diesem Monat?

Ist es 50 Prozent weniger als sonst?

Das heißt:

Man kann die Erhöhung vom Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Wenn man im 4. Monat 50 Prozent weniger verdient.

Man vergleicht es mit dem Lohn im März 2020.

Teil 5: Kurz-Arbeiter-Geld und Neben-Jobs

1. Ich habe einen Neben-Job. Ich verdiene etwas dazu. Bekomme ich trotzdem das volle Kurz-Arbeiter-Geld?

Hatten Sie den Neben-Job schon vor Beginn der Kurz-Arbeit?
Dann wirkt es sich nicht aus.
Sie bekommen trotzdem das volle Kurz-Arbeiter-Geld.

Haben Sie den Neben-Job erst jetzt neu angefangen?
Also erst nach Beginn der Kurz-Arbeit?
Dann wird der Lohn aus dem Neben-Job angerechnet.
Sie bekommen dann weniger Kurz-Arbeiter-Geld.

Aber auch hier gibt es eine neue Regelung.
Sie gilt seit dem 1. April 2020.
Und bis zum 31. Oktober 2020.
Auch hier wurden die Regeln gelockert.

Haben Sie einen Neben-Job angenommen?
Dann wird der Lohn aus Ihrem Neben-Job nicht auf das Kurz-Arbeiter-Geld angerechnet.
Man kann auch sagen:
Er bleibt anrechnungsfrei.
Das Kurz-Arbeiter-Geld ändert sich dadurch nicht.

Das gilt auch für einen 450-Euro-Job.
Aber nur, wenn er system-relevant ist.

Das gilt nicht für immer.
Nur für einige Zeit.
Erstmal gilt es ab dem 1. April 2020.
Und bis zum 31. Oktober 2020.

Bis jetzt galt diese Regel nur für Neben-Jobs in system-relevanten Berufe.

Was sind system-relevante Berufe.
Es sind Berufe, die gerade besonders wichtig sind.
Damit alle Menschen gut versorgt werden können.
Das sind zum Beispiel:

- Ärzte und Ärztinnen
- Kranken-Schwester und Kranken-Pfleger
- Verkäufer und Verkäuferinnen im Supermarkt
- LKW-Fahrer und LKW-Fahrerinnen
- Alten-Pfleger und Alten-Pflegerinnen
- Apotheker und Apothekerinnen
- Land-Wirte und Land-Wirtinnen [*Land-Wirt ist ein anderes Wort für Bauer.*]
- Hersteller und Herstellerinnen von Lebensmitteln

Aber:

Durch das Sozial-Schutz-Paket 2 wurden diese Regeln geändert.

Sie können einen Neben-Job annehmen.

Egal in welchem Beruf.

Egal, ob der Beruf system-relevant ist oder nicht.

Ihr Lohn in diesem Neben-Job wird nicht auf das Kurz-Arbeiter-Geld angerechnet.

Diese Regelung gilt erstmal bis zum 31. Oktober 2020.

2. Muss der Neben-Job versicherungs-frei sein?

Sie haben einen Neben-Job angenommen.

Zusätzlich zum Kurz-Arbeiter-Geld.

Seit dem 1. April 2020 gilt:

Dieser Neben-Job ist nicht versicherungs-pflichtig.

Man kann auch sagen:

Er ist versicherungs-frei.

Egal, in welchem Bereich sie arbeiten.

3. 3. Ich bin in Kurz-Arbeit und möchte einen Neben-Job anfangen. Wem muss ich das wie melden?

Sie sind in Kurz-Arbeit.

Und sie wollen einen Neben-Job anfangen?

Zum Beispiel Spargel stechen.

Wem muss man jetzt Bescheid sagen?

Wo muss man den Job melden?

Ihr alter Job ist Ihr Haupt-Job.

Auch wenn Sie in Kurz-Arbeit sind.

Darum müssen Sie zuerst Ihrem Chef oder Ihrer Chefin Bescheid sagen.

Sie müssen ihm sagen, was Sie in Ihrem Neben-Job verdienen.

Suchen Sie einen Neben-Job?

Die Agentur für Arbeit in Ihrer Stadt kann Ihnen dabei helfen.

Das Bundes-Ministerium für Ernährung und Land-Wirtschaft hat eine Internet-Seite gemacht.

Sie heißt: Job gesucht – Ernte-Helfer gefunden!

Hier finden Sie die Internet-Seite: www.daslandhilft.de.

Die Internet-Seite ist kostenlos.

So können Sie schnell heraus-finden:gebraucht?

4. Bekomme ich das volle Kurz-Arbeiter-Geld? Oder wird mein Neben-Job angerechnet? Wer prüft das?

Jetzt muss geprüft werden:

Wieviel Geld verdienen Sie?

Wieviel ist das Kurz-Arbeiter-Geld zusammen mit dem Lohn aus Ihrem Neben-Job?

Und:

Bekommen Sie das volle Kurz-Arbeiter-Geld?

Oder wird der Lohn aus dem Neben-Job angerechnet?

Wer muss das prüfen?

Ihr Chef oder Ihre Chefin aus dem Haupt-Job muss es prüfen.

Darum braucht er oder sie schnell eine Bescheinigung von Ihnen.

In der Bescheinigung muss stehen:

Was verdienen Sie in Ihrem Neben-Job?

Der Chef oder die Chefin prüft es dann.

Dann fangen Sie die Arbeit in Ihrem Neben-Job an.

Erst mit der ersten Abrechnung weiß man dann sicher:

Was verdienen Sie in Ihrem Nebenjob?

Bekommen Sie das volle Kurz-Arbeiter-Geld?

Oder wird etwas davon abgezogen?

Teil 6: Kurz-Arbeiter-Geld und soziale Absicherung

Was heißt soziale Absicherung?

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat Risiken.

Vielleicht passiert etwas.

Dann kann man nicht mehr arbeiten.

Zum Beispiel:

- Man wird krank.
- Man hat einen Unfall.
- Man wird schwanger.

Darum gibt es in Deutschland die soziale Absicherung.

Das heißt:

Man bekommt dann Geld vom Staat.

1. Verschlechtert sich durch Kurz-Arbeit die soziale Absicherung?

Nein.

Man bekommt Geld vom Staat.

Auch in der Kurz-Arbeit.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verdienen in der Zeit weniger.

Aber sie sind immer noch sozial abgesichert.

2. Für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen muss Sozial-Versicherung gezahlt werden?

Wer zahlt die Sozial-Versicherung?

Sonst wird die Sozial-Versicherung zusammen gezahlt von

- dem Chef oder der Chefin einer Firma
- dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin

Das ist im Moment anders.

Bei Kurz-Arbeit zahlt der Chef oder die Chefin nur einen Teil der Sozial-Versicherung.

Er oder sie zahlt 80% [achtzig Prozent] davon.

Der Chef oder die Chefin zahlt es alleine.

Aber:

Er oder sie bekommt das Geld dafür von der Agentur für Arbeit zurück.

Das gilt seit dem 1.3.2020.

Und bis zum 31.12.2020.

3. Was ist mit meiner Rente?

Verändert sich da etwas durch die Kurz-Arbeit?

Nein.

Sie sind auch in der Zeit der Kurz-Arbeit weiter renten-versichert.

Sie und Ihr Chef oder Ihre Chefin zahlen weiter in die Renten-Versicherung ein.

So haben Sie später in der Rente keine Nachteile.

Einen Teil der Beiträge muss der Chef oder die Chefin im Moment alleine einzahlen.

Aber:

Er oder sie kann dieses Geld dann von der Agentur für Arbeit zurück-bekommen.

Das gilt seit dem 1.3.2020.

Und bis zum 31.12.2020.

Haben Sie dazu noch Fragen?

Dann können Sie bei der Deutschen Renten-Versicherung nach-fragen.

Es gibt eine eigene Telefon-Nummer für diese Fragen.

Das ist die Telefon-Nummer: 0800 1000 480 70.

4. Ich werde arbeitslos.

Ich bekomme Arbeitslosen-Geld.

Ändert das Kurz-Arbeiter-Geld etwas daran?

Kurz-Arbeit hilft vielen Firmen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen nicht gekündigt werden.

Aber:

Manchmal geht es nicht anders.

Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bekommt zuerst Kurz-Arbeiter-Geld.

Dann muss dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin doch gekündigt werden.

Dann bekommt er oder sie Arbeitslosen-Geld.

Das Arbeitslosen-Geld verändert sich nicht durch die Kurz-Arbeit.

Auch dann nicht, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in dieser Zeit gar nicht arbeiten kann.

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat keine Nachteile dadurch.

Man hat trotzdem noch das Recht auf Arbeitslosen-Geld.

Das Arbeitslosen-Geld berechnet sich nach dem normalen Arbeits-Lohn.

Nicht nach dem Kurz-Arbeiter-Geld.

5. Können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch während der Kurz-Arbeit gekündigt werden?

Kündigung ist das letzte Mittel.

Zuerst müssen alle zusammen gucken:

Gibt es eine andere Lösung?

Hilft das Kurz-Arbeiter-Geld der Firma?

Aber:

Vielleicht gibt es keine andere Lösung.

Vielleicht wird der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in der Firma nicht mehr gebraucht.

Nicht nur in der Corona-Krise.

Sondern gar nicht mehr.

Dann kann dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin gekündigt werden.

Er oder sie bekommt dann auch kein Kurz-Arbeiter-Geld mehr.

6. Was ist mit Eingliederungs-Zuschüssen? Verändern sie sich durch das Kurz-Arbeiter-Geld?

Was sind Eingliederungs-Zuschüsse?

Ein Chef oder eine Chefin einer Firma kann Eingliederungs-Zuschüsse bekommen.

Wenn sie einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin neu einstellen.

Die Person war vorher arbeitslos.

Jetzt bekommt er oder sie eine Stelle.

Dann zahlt die Agentur für Arbeit einen Eingliederungs-Zuschuss.

Das heißt:

Die Firma bekommt für einige Zeit Geld von der Agentur für Arbeit.

Wieviel Geld ist das?

Das richtet sich nach dem Lohn der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

Was ist bei Kurz-Arbeit?

Dann bekommt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin weniger Lohn von der Firma.

Oder keinen Lohn.

Er oder sie bekommt in dieser Zeit Kurz-Arbeiter-Geld.

Dann kann in dieser Zeit auch kein Eingliederungs-Zuschuss gezahlt werden.

Aber: Es ist nur eine Pause.

Irgendwann geht die Arbeit wieder normal weiter.

Dann können wieder Eingliederungs-Zuschüsse gezahlt werden.

Wollen Sie noch mehr dazu wissen?

Dann fragen Sie bei der Agentur für Arbeit in Ihrer Stadt nach.

Teil 7: Kurz-Arbeiter-Geld und Weiterbildung

1. Ich will eine Weiterbildung machen. Geht das während der Kurz-Arbeit? Wird es gefördert?

Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen machen gerade eine Weiterbildung. Oder sie wollen jetzt mit einer Weiterbildung anfangen. Geht das?

Es geht.

Aber diese Punkte muss man dabei beachten:

- Was lernen Sie bei der Weiterbildung genau?
Wofür brauchen Sie dieses Wissen?
Ist dieses Wissen wichtig für Ihren Arbeits-Platz?
Brauchen Sie es für längere Zeit?
Nicht nur für die Zeit der Corona-Krise?
Dann können Sie eine Weiterbildung machen.
Sonst nicht.
- Wie lange haben Sie Ihre Ausbildung beendet?
Sind es mehr als 4 Jahre?
Dann können Sie eine Weiterbildung machen.
Sonst nicht.
- Haben Sie in den letzten 4 Jahren schon eine Weiterbildung gemacht?
Haben Sie dafür Förderung bekommen?
Dann können Sie jetzt keine Weiterbildung machen.
- Die Weiterbildung findet nicht in der Firma statt.
Sie dauert mehr als 160 Stunden.
Dann können Sie eine Weiterbildung machen.
- Wer bietet die Weiterbildung an?
Ist der Anbieter zugelassen?
Das heißt:
Die Agentur für Arbeit sagt:
Ja, dieser Träger darf diese Weiterbildung anbieten.
Dann können Sie eine Weiterbildung machen.
Sonst nicht.
- In Ihrem Beruf verändert sich vieles.
Sie brauchen neues Wissen für Ihren Beruf.
Dann können Sie eine Weiterbildung machen.
Aber:
Vielleicht ist Ihre Firma nur klein.
Arbeiten in der Firma weniger als 250 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?
Dann können die Regeln anders sein.

2. Wie kann ich Weiterbildungs-Förderung von der Agentur für Arbeit bekommen? Was muss ich dafür machen?

Man muss einen Antrag bei der Agentur für Arbeit stellen.
Den Antrag stellen der Chef oder die Chefin der Firma zusammen mit dem Mitarbeiter oder

der Mitarbeiterin.

Der Antrag wird dann geprüft.

Es wird geprüft:

Kann diese Weiterbildung gefördert werden oder nicht?

Die Weiterbildung wird gefördert?

Meistens bekommt der Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin dann einen Bildungs-Gutschein.

Dann kann der Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin mit dem Gutschein die Weiterbildung machen.

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin kann selbst entscheiden:

Bei welchem Anbieter will ich die Weiterbildung machen?

Es gibt Informationen dazu.

Die Informationen stehen auf einem Merk-Blatt.

Es heißt: Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Das Merk-Blatt bekommt man bei der Agentur für Arbeit.

Auf dem Merkblatt findet man Tipps zu der Frage:

Welches Weiterbildungs-Angebot passt zu mir?

**3. Meine Firma ist nicht in Kurz-Arbeit.
Oder noch nicht.
Kann ich jetzt eine Weiterbildung machen?**

Ja.

Eine Weiterbildung kann man fast immer machen.

Egal, wie alt man ist.

Egal, welche Ausbildung man hat.

Egal, wie groß oder klein die Firma ist.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen Weiterbildungen machen.

Sie können in der Weiterbildung zum Beispiel neue Technik kennen-lernen.

Die können Sie dann in Ihrem Beruf einsetzen.

In manchen Berufen gibt es zu wenig Fach-Leute.

Man nennt das Engpass-Beruf.

Vielleicht können Sie sich auch in einem dieser Bereiche weiter-bilden.

Sie können Förderung für eine Weiterbildung bekommen.

Wieviel Geld ist das?

Das ist unterschiedlich.

Wie groß ist die Firma?

Gibt der Chef oder die Chefin Geld dazu oder nicht?

Daran entscheidet sich:

Wieviel Förderung bekommen Sie für die Weiterbildung?

**5. Ich habe vor der Kurz-Arbeit eine Weiterbildung angefangen.
Kann ich damit jetzt weiter-machen?**

Ja. Das geht.

Machen Sie Ihre Weiterbildung berufs-begleitend?

Berufs-begleitend heißt:

Ich gehe arbeiten.

Die Weiterbildung mache ich dann abends nach der Arbeit.

Oder am Wochenende.

Dann bekommen Sie Kurz-Arbeiter-Geld.

Oder machen Sie Ihre Weiterbildung in Vollzeit?

Wurden Sie dafür von der Arbeit frei-gestellt?

Dann bekommen Sie weiter Ihren normalen Lohn.

Diesen Lohn übernimmt für die Zeit der Kurz-Arbeit aber vielleicht die Agentur für Arbeit.

**6. Die Kurz-Arbeit ist zu Ende.
Die normale Arbeit geht wieder los.
Kann ich dann meine Weiterbildung weiter-machen?**

Nach Ende der Kurz-Arbeit geht die Arbeit normal weiter.

Alle arbeiten wieder zu ihren normalen Arbeits-Zeiten.

Das ist dann am wichtigsten.

Es ist auch wichtiger als Ihre Weiterbildung.

Vielleicht kann die Weiterbildung an die Kurz-Arbeit angepasst werden?

Im Moment arbeiten Sie weniger.

Dann haben Sie mehr Zeit für die Weiterbildung.

Irgendwann werden Sie wieder mehr arbeiten.

Vielleicht haben Sie dann weniger Zeit für die Weiterbildung.

Sprechen Sie mit Ihrem Chef oder Ihrer Chefin darüber.

Vielleicht können Sie zusammen eine gute Lösung finden.

Oder:

Vielleicht können Sie beides machen:

Wieder mit der Arbeit anfangen.

Und trotzdem mit der Weiterbildung weiter-machen.

Vielleicht ist Ihr Chef oder Ihre Chefin einverstanden.

Dann können Sie beides machen.

Wird Ihre Weiterbildung auch weiter gefördert?

Sprechen Sie darüber mit der Agentur für Arbeit in Ihrer Stadt.

7. Wer entscheidet über den Inhalt meiner Weiterbildung? Ich selbst oder der Chef oder die Chefin?

Beide müssen es besprechen:

Der Chef oder die Chefin.

Und der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin.

Sie müssen besprechen:

- Welchen Inhalt hat die Weiterbildung?
- Welche Art von Weiterbildung ist es?
Zum Beispiel:
Ist sie in Vollzeit oder berufs-begleitend?
- Wie lange dauert die Weiterbildung?

8. Was muss ich machen, damit meine Weiterbildung von der Agentur für Arbeit gefördert wird?

Sie müssen dafür einen Antrag stellen.

Das kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin machen.

Oder der Chef oder die Chefin.

Dann wird der Antrag geprüft.

Sie kriegen eine Zusage?

Dann bekommen Sie einen Bildungs-Gutschein.

Dann können Sie mit dem Gutschein die Weiterbildung machen.

Sie können selbst entscheiden:

Bei welchem Anbieter will ich die Weiterbildung machen?

Es gibt Informationen dazu.

Die Informationen stehen auf einem Merk-Blatt.

Es heißt: Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Das Merk-Blatt bekommt man bei der Agentur für Arbeit.

Auf dem Merkblatt findet man Tipps zu der Frage:

Welches Weiterbildungs-Angebot passt zu mir?

Auch im Internet können Sie Informationen dazu finden.

Auf der Seite KURSNET.

Sie sind Chef oder Chefin einer Firma?

Einer Ihrer Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ist in einer Weiterbildung?

Melden Sie sich bei der Agentur für Arbeit.

Der Zuschuss kann dann direkt an Sie ausgezahlt werden.

Diese Texte sind vom 01.08.2020

Sie werden weiter aktualisiert.

Das heißt:

Es wird neue Informationen zum Thema Kurz-Arbeit und Kurz-Arbeiter-Geld geben.